

Empfänger
Marktgemeinde Schwadorf
Hauptplatz 5
2432 Schwadorf



Pflichtfelder sind mit * gekennzeichnet.

Bauanzeige gem. § 15 NÖ BO 2014

Mit diesem Formular zeigen Sie der Baubehörde ein anzeigepflichtiges Vorhaben gem. § 15 NÖ BO 2014 an.

Datenschutz

Bitte beachten Sie, dass die von Ihnen bekannt gegebenen Daten automationsunterstützt verarbeitet werden. Details zu Zweck und rechtlicher Grundlage der Verarbeitung, Dauer der Verspeicherung, Ihren Rechten in Bezug auf die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten sowie Ihre Ansprechperson in der Gemeinde zu allen datenschutzrechtlichen Belangen finden Sie unter den "Datenschutzrechtlichen Informationen gem. Art. 13 DSGVO".

Antragsteller/in – natürliche Person

Familienname/ Nachname *	Vorname *
Akad. Grad vorgestellt	Akad. Grad nachgestellt
Telefon*	
E-Mail	<input type="checkbox"/> Zustimmung: Rückfragen zum konkreten Antrag dürfen elektronisch an die angegebene E-Mail-Adresse gerichtet werden.

Antragsteller/in – juristische Person

Name/Bezeichnung*	Firmenbuchnummer/ZVR-Nummer*
Rechtsform*	Geschäftsführer/in/Ansprechperson*
Telefon*	
E-Mail	<input type="checkbox"/> Zustimmung: Rückfragen zum konkreten Antrag dürfen elektronisch an die angegebene E-Mail-Adresse gerichtet werden.

Adresse

Straße *	Hausnummer *
Postleitzahl *	Ort *

Angaben zum Grundstück

GstNr.*	EZ*
KG* Schwadorf	Liegenschaftsadresse*

Ich (Wir) beabsichtigen folgende(s) anzeigepflichtige(s) Vorhaben gemäß § 15 der NÖ Bauordnung 2014 durchzuführen:
(zutreffendes ankreuzen)

1. Vorhaben ohne bauliche Maßnahmen:

- die Änderung des Verwendungszwecks von Bauwerken oder deren Teilen oder die Erhöhung der Anzahl von Wohnungen ohne bewilligungsbedürftige bauliche Abänderung, wenn hierdurch

Festlegungen im Flächenwidmungsplan,
 Bestimmungen des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. Nr. 3/2015 in der geltenden Fassung,
 der Stellplatzbedarf für Kraftfahrzeuge oder für Fahrräder,
 der Spielplatzbedarf,
 die Festigkeit und Standsicherheit,
 der Brandschutz,
 die Barrierefreiheit,
 die Belichtung,
 die Trockenheit,

der Schallschutz oder
 der Wärmeschutz

betroffen werden könnten;

- Einfriedungen, die keine baulichen Anlagen sind und gegen öffentliche Verkehrsflächen gerichtet werden, innerhalb eines Abstandes von 7 m von der vorderen Grundstücksgrenze;
- die Abänderung oder ersatzlose Auflassung von Pflichtstellplätzen (§ 63 und § 65);
- die Ableitung oder Versickerung von Niederschlagswässern ohne bauliche Anlagen in Ortsbereichen;
- die regelmäßige Verwendung eines Grundstückes oder -teils im Bauland als Stellplatz für Fahrzeuge oder Anhänger;
- die Verwendung eines Grundstückes als Lagerplatz für Material aller Art, ausgenommen Abfälle gemäß Anhang 1 des NÖ Abfallwirtschaftsgesetzes 1992, LGBl. 8240, über einen Zeitraum von mehr als 2 Monaten;
- die nachträgliche Konditionierung oder die Änderung der Konditionierung von Räumen in bestehenden Gebäuden ohne bewilligungsbedürftige bauliche Abänderung (z. B. Beheizung bisher unbeheizter oder nur geringfügig temperierter Räume) – hier ist ein ENERGIEAUSWEIS den Unterlagen beizulegen.

2. Vorhaben mit geringfügigen baulichen Maßnahmen:

- die Aufstellung von begehbaren Folientunnels für gärtnerische Zwecke;
- die temporäre Aufstellung von nicht ortsfesten Tierunterständen mit einer überbauten Fläche von insgesamt nicht mehr als 50 m² sowie von mobilen Geflügelställen jeweils auf demselben Grundstück;
- die Herstellung und Veränderung von Grundstücksein- und -ausfahrten im Bauland;
- die nachträgliche Herstellung einer Wärmedämmung bei Gebäuden – hier ist ein ENERGIEAUSWEIS den Unterlagen beizulegen.
- Die Aufstellung von Photovoltaikanlagen mit einer Engpassleistung von mehr als 50 kW (ausgenommen auf Bauwerken) im Grünland im Hinblick auf die Übereinstimmung mit dem Flächenwidmungsplan;

3. Vorhaben in Schutzzonen und Altortgebieten (30 Abs. 2 Z 1 und 2 sowie § 35 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. Nr. 3/2015 in der geltenden Fassung):

- der Abbruch von Gebäuden in Schutzzonen, soweit sie nicht unter § 14 Z 8 fallen;
- jeweils im Hinblick auf den Schutz des Ortsbildes (§ 56)

- die Aufstellung und der Austausch von thermischen Solaranlagen, Photovoltaikanlagen und Wärmepumpen oder deren Anbringung an Bauwerken sowie die Anbringung von TV-Satellitenantennen und von Klimaanlage an von öffentlichen Verkehrsflächen einsehbaren Fassaden und Dächern von Gebäuden;
- die Aufstellung von Pergolen straßenseitig und im seitlichen Bauwuch;
- die Änderung im Bereich der Fassadengestaltung (z. B. der Austausch von Fenstern, die Farbgebung, Maßnahmen für Werbezwecke) oder der Gestaltung der Dächer
- Ich bin (wir sind) Eigentümer des gegenständlichen Grundstückes.
- Ich bin (wir sind) nicht Eigentümer des gegenständlichen Grundstückes. Das Einvernehmen mit dem Grundstückseigentümer (den Grundstückseigentümern) wurde hergestellt und liegt dessen (deren) ausdrückliche Zustimmung hinsichtlich des oa. Vorhabens vor.

Es ist mir (uns) bekannt, dass mit der Ausführung der Arbeiten erst 6 Wochen nach Erstattung dieser Bauanzeige begonnen werden darf, sofern die Baubehörde nicht innerhalb dieser Frist die Ausführung dieser Arbeiten bescheidmäßig untersagt oder seitens der Baubehörde ein Verbesserungsauftrag erteilt wird.

Weiters nehme ich (nehmen wir) zur Kenntnis, dass für den Fall, dass von der Baubehörde zur Beurteilung des Vorhabens die Einholung eines Gutachtens notwendig sein sollte, ich (wir) innerhalb der **6-Wochen-Frist** davon nachweislich in Kenntnis gesetzt werde(n) und mit der Ausführung der Arbeiten erst nach Begutachtung durch den Sachverständigen begonnen werden darf.

Bestätigung der Richtigkeit obengenannter Angaben	
Datum, Ort	Unterschrift Antragsteller/Antragstellerin

Beilagen:

Maßstäbliche Darstellung und Beschreibung über das angezeigte Vorhaben (2-fach). Wird ein Wärmeerzeuger aufgestellt, ist die Kopie des Prüfberichtes gleichzeitig vorzulegen.

Ist in den Fällen des Abs. 1 Z 1 lit. g oder Z 2 lit. d die Vorlage eines ENERGIEAUSWEISES erforderlich (§§ 43 Abs. 3 und 44), dann ist der Anzeige der Energieausweis in zweifacher Ausfertigung anzuschließen; die Baubehörde kann von dessen Überprüfung absehen, wenn nicht im Verfahren Zweifel an der Richtigkeit des Energieausweises auftreten.

Ist in den Fällen des Abs. 1 Z 1 lit. g oder Z 2 lit. d die Vorlage eines Nachweises über den möglichen Einsatz hocheffizienter alternativer Energiesysteme erforderlich (§§ 43 Abs. 3 und 44), dann ist der Anzeige ein solcher in zweifacher Ausfertigung anzuschließen.

Wird eine Einfriedung (Abs. 1 Z 1 lit. b) errichtet, ist der Anzeige

○ die Zustimmung des Grundeigentümers, die Zustimmung der Mehrheit nach Anteilen bei Miteigentum oder die vollstreckbare Verpflichtung des Grundeigentümers zur Duldung des Vorhabens und

○ zusätzlich, wenn Straßengrund abzutreten ist (§ 12), ein von einem Vermessungsbefugten (§ 1 des Liegenschaftsteilungsgesetzes, BGBl. Nr. 3/1930 in der Fassung BGBl. I Nr. 190/2013) verfasster Teilungsplan

anzuschließen.

Datenschutzrechtliche Information gem. Art. 13 DSGVO

Zweck und Grundlage der Verarbeitung Ihrer Daten

Mit dem Formular der Gemeinde geben Sie personenbezogene und auch weitere Daten bekannt, die für die Bearbeitung Ihres Antrages benötigt werden. Die Bereitstellung Ihrer Daten erfolgt auf Basis einer gesetzlichen Grundlage.

Dauer der Verspeicherung Ihrer personenbezogenen Daten

Ihre personenbezogenen Daten werden von der Gemeinde nur so lange gespeichert, wie diese für die eine gesetzeskonforme Erledigung Ihres Antrages benötigt werden. Diese ist abhängig von der jeweiligen Rechtsgrundlage.

Beispiel: Verrechnungsrelevante Daten sind aus haushaltsrechtlichen Gründen sieben Jahre aufzubewahren.

Ihre Rechte in Bezug auf die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten

Sie haben das Recht auf Auskunft über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten sowie das Recht auf Berichtigung Ihrer personenbezogenen Daten, in bestimmten Fällen auch das Recht auf Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten. Sollte eine Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung (z. B. aus rechtlichen Gründen) nicht möglich sein, so werden Sie vom Datenschutzbeauftragten der Gemeinde darüber informiert.

Wenn Sie der Auffassung sind, dass Ihren Rechten nicht oder nicht ausreichend nachgekommen wird, haben Sie die Möglichkeit einer Beschwerde bei der Datenschutzbehörde.

Ihre Ansprechperson in der Gemeinde

Für alle datenschutzrechtlichen Belange kontaktieren Sie bitte die/den Datenschutzbeauftragte/n der Gemeinde. Sie finden dessen Kontaktdaten sowie auch Angaben zum Verantwortlichen für die Verarbeitung Ihrer Daten seitens der Gemeinde unter dem Punkt „Datenschutzerklärung“ oder Datenschutz-Hinweis“ auf der Webseite der Gemeinde.